



Reisebestimmungen unter COVID-19, Stand 13.4.2020, neu seit 9.4.

Angaben ohne Gewähr, Änderungen erfolgen täglich! https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading_laenderinfos




Für alle empfiehlt sich ein Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen. Dazu dienen unter anderem die österreichische Sozialversicherungskarte (e-Card), Kopie des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Diverse konkrete Unterlagen und mehrsprachige Dokumente sind auf der Seite der WKÖ zum jeweiligen Land teilweise verfügbar.

	Einreise nach	Ausreise	Durchreise	Einreise nach AT aus	Pendlerregelung	Flug-Einreise, Jedenfalls Quarantäne bzw. Attest
Österreich	Ärztliches Zeugnis (nicht älter als 4 Tage), Ö für 14 Tage in Selbstquarantäne	Möglich	Bei Gewährleistung der Ausreise ohne Attest möglich	s. Detailinfo 1. Seite	s. Ländersituation	Landeverbot für Luftfahrzeuge aus China, Korea, Iran, Italien, Schweiz, Frankreich, Spanien, UK, Niederlande, Russische Föderation und der Ukraine bis 30.4.
Italien	grundsätzliches Ein- und Ausreiseverbot, Ausnahme Pendler	grundsätzliches Ein- und Ausreiseverbot	Personenbewegung eingeschränkt mit Erklärung und einer maximalen Aufenthaltsdauer von 24 Stunden, wenn länger, dann ist eine 14-tägige Quarantäne anzutreten.	Voraussetzung: ärztliches Attest (neg. Test) ausgenommen Güterverkehr, gewerbl. Verkehr und Pendler-Berufsverkehr	Grenzübertritt mit (Selbst-)erklärung möglich  dichiarazione-italiano Übersetzung.pdf  dichiarazione-italiano .pdf	Nicht möglich
Schweiz, Liechtenstein	Grundsätzlich Einreiseverbot, Ausnahme Pendler	möglich		Voraussetzung: ärztliches Attest (neg. Test) ausgenommen Güterverkehr, gewerbl. Verkehr und Pendler-Berufsverkehr	Güterverkehr und Grenzgänger ohne Einschränkungen Warenlieferungen mit Warenlieferschein	Nicht möglich
Ungarn	Ausgangsbeschränkung auf unbestimmt verlängert. Einreiseverbot für Ausländer außer für EWR-Bürger mit ungarischer Aufenthaltsgenehmigung, Pendler ausgenommen	Möglich	Humanitäre Korridore zur Heimreise von AT nach ROU zwischen 21:00 und 5:00 geöffnet und seit 7.4. für eine eingeschränkte Personen-gruppe Korridore von 21-24h von ROU über HU nach AT offen: Voraussetzung: Gesundheitsattest (=neg. molekularbiologischer Test), Arbeitgeberbestätigung oder Arbeitsvertrag in Österreich UND Nachweis über die Aufnahme im Zielland	Voraussetzung: ärztliches Attest (neg. Test) ausgenommen Güterverkehr, gewerbl. Verkehr und Pendler-Berufsverkehr	Arbeitnehmer aus HU oder AT können, wenn sie ihren Wohnort im jeweils anderen Land haben, ohne zeitliche und räumliche Einschränkung aus- und einreisen. Das gilt auch für Grenzübertritte für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. - Bestätigung des Arbeitgebers - Nachweis über Eigentums- oder Nutzung der lw Fläche -	Nicht möglich: Internationaler Zug-, Bus und Flugverkehr untersagt.

Reisebestimmungen unter COVID-19, Stand 13.4.2020, neu seit 9.4.

Angaben ohne Gewähr, Änderungen erfolgen täglich! https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading_laenderinfos


Für alle empfiehlt sich ein Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen. Dazu dienen unter anderem die österreichische Sozialversicherungskarte (e-Card), Kopie des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Diverse konkrete Unterlagen und mehrsprachige Dokumente sind auf der Seite der WKÖ zum jeweiligen Land teilweise verfügbar.

	Einreise nach	Ausreise	Durchreise	Einreise nach AT aus	Pendlerregelung	Flug-Einreise, Jedenfalls Quarantäne bzw. Attest
Deutschland	<p>Generelles Einreiseverbot</p> <p>Die Einreise wird dabei nur mehr zu folgenden Zwecken gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warenverkehr • berufsbedingte Gründen (zB Grenzgänger, Berufspendeln, Dienstleistungsverkehr) • triftige persönliche Gründe (zB ärztliche Behandlung) • Rückkehr an den Hauptwohnsitz <p>Freiwillige Quarantäne von Personen aus IT, CH und AT</p>	möglich	<p>EU-Bürgern + Drittstaatsangehörigen mit den folgenden Dokumenten zulässig.</p> <p>alle Dokumente, die die gewerbliche Tätigkeit im Zielland und die Notwendigkeit der Durchreise belegen</p>  <p>Pendlerbescheinigung_Osterreich_Einreise</p>	<p>Spezifische Bedingungen (Quarantäne, Attest), Güterverkehr, und Pendler-Berufsverkehr ausgenommen</p>	<p>Reisen aus berufsbedingten Gründen zulässig (unter anderem Berufspendler, Saisonarbeiter, ...)</p>  <p>Pendlerbescheinigung_Osterreich_Einreise</p> <p>An der Grenze De-Polen: (DE will keine Berufstätigkeit verhindern), ist die Einreise nach DE nicht gesichert, Unbedingt: Passierschein, Arbeitsvertrag, Meldezettel als Belege für die Durchreise durch Deutschland und nur an bestimmten Grenzübergängen.</p>	Nicht möglich
Slowenien	<p>Bei Einreise 14 Tage Quarantäne</p> <p>Ausnahmen gelten für Pendler, Güterverkehr und Transit, wenn die Ausreise am selben Tag gesichert ist, sowie Landwirte mit landwirtschaftlichem Grund im jeweils anderen Land.</p> <p>Nicht notwendige Privatreisen sind nicht zulässig!</p>	möglich	<p>Die Durchreise von Personen, von denen angenommen wird, dass sie das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien aufgrund von Maßnahmen der Nachbarländer nicht verlassen können, ist nicht gestattet.</p>	<p>Voraussetzung: ärztliches Attest (neg. Test) ausgenommen Güterverkehr, gewerblichen Verkehr und Pendler-Berufsverkehr</p>	<p>Pendlerbescheinigung</p>  <p>Pendlerbescheinigung_Osterreich_Einreise</p> <p>Wochen- und Monatspendler mit einer Bestätigung des Arbeitgebers können die slowenische Grenze passieren</p>	Nicht möglich

Reisebestimmungen unter COVID-19, Stand 13.4.2020, neu seit 9.4.

Angaben ohne Gewähr, Änderungen erfolgen täglich! https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading_laenderinfos


Für alle empfiehlt sich ein Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen. Dazu dienen unter anderem die österreichische Sozialversicherungskarte (e-Card), Kopie des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Diverse konkrete Unterlagen und mehrsprachige Dokumente sind auf der Seite der WKÖ zum jeweiligen Land teilweise verfügbar.

	Einreise nach	Ausreise	Durchreise	Einreise nach AT aus	Pendlerregelung	Flug-Einreise, Jedenfalls Quarantäne bzw. Attest
Slowakei	Für alle 14 Tage Pflichtquarantäne (Quarantänezentren), sonst keine Einreise außer: Einreise von Pendlern (30km) und Slowakische Staatsbürger, (Pendler in den Bereichen Gesundheitswesen oder Pflege in Grenzgebieten) mit Bestätigung des Arbeitgebers	möglich	Nicht möglich	Ab 14.4.: nur mit Attest, ausgenommen Österreicher, Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Ö, .. und Pendler-Berufsverkehr mit Nachweis über das Arbeitsverhältnis und Pendler-Bescheinigung	Derzeit gibt es außer für Gesundheitsberufe/Pflege und LKW-Fahrer (siehe unten) keine weiteren Ausnahmen für Slowaken, die nach Österreich zur Arbeit pendeln! Pendlerregelung greift nur bis 30 km von der slowakischen Grenze!  Formularvorlage_Pendlerbestaetigung_SK-I	Nur Privatflüge möglich.
Tschechische Republik	100km Begrenzung aufgehoben. Bei einem Arbeitsplatz außerhalb der 100km-Zone dürfen jedoch nur die von 00:00 – 24:00 Uhr geöffneten Grenzübergänge genutzt werden. Bei einem Arbeitsplatz innerhalb der 100km-Zone dürfen zusätzlich die von 05:00-23:00 Uhr geöffneten Grenzübergänge genutzt werden. Weiterhin nötig: Bescheinigung der Arbeitsstelle und Ausweis	Ausreiseverbot für Tschechen in ALLE Länder Ab 14.4.2020 können Menschen wieder aus der Tschechischen Republik ausreisen, allerdings nur in begründeten Fällen (z.B. Montage, Geschäftsreise, Arztbesuch oder Familienbesuch). Bei Wiedereinreise 14 Tage Quarantäne.	Nicht möglich, außer bei Evakuierung/Repatriierung. Dafür nötig: Note einer diplomatischen Vertretungsbehörde des Heimatlands im Wohnsitzland NEU: Auch für Mitarbeiter in kritischer Infrastruktur kein Transit mehr möglich.	Ausreiseverbot, nur mit Aufenthaltsgenehmigung im Zielland und für Ausländer ohne Rückkehrmöglichkeit 5 Grenzübergänge nach Österreich offen (00:00 – 24:00 Uhr): Wulowitz, Gmünd, Kleinhaugsdorf, Drasenhofen, Grametten 3 Grenzübergänge für Pendler (geöffnet: 05:00 – 23:00 Uhr; Oberthürnau, Schratzenberg und Laa/Thaya	Mind. 21 Tage Pendler, anschl. Quarantäne, dürfen nach 14 Tagen wieder ausreisen Grüne Grenze bei Landwirtschaften darf mit landwirtschaftlichen Maschinen überquert werden, ebenso die sonst geschlossenen Grenzübergänge. Pendler müssen den Direktkontakt im Arbeitsland auf ein Minimum beschränken. Ab 14.4.: Mindestintervall wird auf 14 Tage verkürzt Ausnahme kritische Infrastruktur (inkl. LW) wird ausgeweitet: FORMULARE WKO und Informationen wenn ein Unternehmen NICHT Mitglied der österr. WKO ist (Kontaktaufnahme mit Österr. Botschaft in Prag)	Internationale Flüge aktuell nur über den internationalen Flughafen in Prag – Ruzyne/ Vaclav Havel möglich

Reisebestimmungen unter COVID-19, Stand 13.4.2020, neu seit 9.4.

Angaben ohne Gewähr, Änderungen erfolgen täglich! https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading_laenderinfos

Für alle empfiehlt sich ein Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen. Dazu dienen unter anderem die österreichische Sozialversicherungskarte (e-Card), Kopie des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Diverse konkrete Unterlagen und mehrsprachige Dokumente sind auf der Seite der WKÖ zum jeweiligen Land teilweise verfügbar.

Rumänien	für alle Einreisenden die Heim- bzw. institutionelle Quarantäne – je nach Fall – ohne Ausnahme verpflichtend (Militärverordnung Nr. 3/2020). Aus Österreich (ist rote Zone) darf kein Flug landen, außer es ist ein Sonderflug zB für Saisonarbeitskräfte. Einreise aus Drittländern verboten: ausg. Transit	möglich	Reisekorridore für Personen mit berechtigtem Grund eingerichtet	(möglich) – Transitrouten nach Ö aber nicht gegeben Einreise nach HU nur mit Attest und in ROU ist es Privatpersonen aktuell nicht möglich einen Test zu beauftragen!		keine regulären Flüge, Ausnahme von Charterflügen, die durch andere Länder für rumänische Saisonarbeiter organisiert werden. Intern. Gewerblicher Personenverkehr ausgesetzt,
Bulgarien	Einreise für Personen unabh. Ihrer Staatsbürgerschaft aus Ö, IT, ES, FR, GB, DE, NL, CH, BE, IS, LI und LX verboten. Einreise von Drittstaatsangehörigen verboten. Ausnahme Bulgaren	Eingeschränkt möglich	Wenn Ausreise garantiert ist, Transitroute muss mit der diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung in Bulgarien abgestimmt werden Personen aus Bulgarien nach Rumänien unterliegen 14 Tage Quarantäne an einer angegebenen Adresse			Flugverbote von und nach IT, ES, China, Südkorea und Iran Flugverkehr Österreich zT eingestellt Intern. Zugverkehr eingestellt
	Einreise nach	Ausreise	Durchreise	Einreise nach AT aus	Pendlerregelung	Flug-Einreise, Jedenfalls Quarantäne bzw. Attest
Polen	Nur polnische Staatsbürger + 14 Tage Quarantäne Für Ausländer nur in Ausnahmefällen	möglich	nicht gegeben	(möglich) – Transitrouten eingeschränkt, kein Transit durch Slowakei oder Tschechien aber zB DE ohne Garantie möglich an best. Grenzübergängen s.a. DE + Arbeitsbestätigung + Meldezettel  Pendlerbescheinigung_Osterreich_Einreise		Nur Waren und Charterflüge Zugverkehr ausgesetzt

Reisebestimmungen unter COVID-19, Stand 13.4.2020, neu seit 9.4.

Angaben ohne Gewähr, Änderungen erfolgen täglich! https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading_laenderinfos

Für alle empfiehlt sich ein Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen. Dazu dienen unter anderem die österreichische Sozialversicherungskarte (e-Card), Kopie des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Diverse konkrete Unterlagen und mehrsprachige Dokumente sind auf der Seite der WKÖ zum jeweiligen Land teilweise verfügbar.

Ukraine	Seit 27.03.2020 24:00 sind alle Grenzen der Ukraine für den Personenverkehr geschlossen. Ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger werden aus dem Ausland mit Charterflügen nach Kiew, Flughafen Boryspil, repatriert. Für alle Einreisenden gilt eine verpflichtende 2-Wöchige Selbstisolation.	Seit 27.03.2020 24:00 sind alle Grenzen der Ukraine für den Personenverkehr geschlossen.	Nicht gegeben, zB Ausreise für Deutsche über 1 Grenzübergang über Korridor durch Ungarn und generelle Einstellung der Sonderflüge			Nicht möglich, Ukraine ist Risikoland und erhält keine Einreiseerlaubnis am Flugweg
---------	---	--	---	--	--	---